

Ein Spezial-Report aus der Reihe BWRmed!a exklusiv

Lohn & Gehalt



Steuerfreie Zugaben

Die 33 besten Zugaben, die Sie Ihren Mitarbeitern steuerfrei geben können – und so risikolos die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten

BWRmed!a

ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Theodor-Heuss-Strasse 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228/9 55 01 20 (Kundendienst)
Fax: 0228/35 97 10
USt.-ID: DE 812639372
Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Internet

<http://www.bwr-media.de>

E-Mail

kontakt@bwr-media.de

Vorstand

Helmut Graf

Herausgeber

Oliver Worms
v.i.s.d.p.

Copyright

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

Haftung

Die Beiträge und Inhalte auf www.bwr-media.de werden mit Sorgfalt recherchiert. Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

Die 33 besten Zugaben, die Sie Ihren Teilzeitkräften steuerfrei geben können – und so risikolos die Geringfügigkeits-Grenze überschreiten!

Nicht alle Lohn- und Gehaltsteile, die Sie an Ihre Teilzeit- und Aushilfskräfte zahlen, sind lohnsteuerpflichtig. Nicht lohnsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltsbestandteile müssen auch nicht bei der Ermittlung der Höhe der Pauschalsteuer berücksichtigt werden.

Diese Bezüge, die – wenn Sie die jeweiligen Voraussetzungen beachten – steuerfrei sind, bleiben auch für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge außer Ansatz.

Nachfolgend finden Sie in alphabetischer Reihenfolge die 33 wichtigsten steuerfreien Zuwendungen, die Sie auch Teilzeitbeschäftigten und Aushilfen gewähren können.

1. Altersvorsorge

Sie können Ihrem Teilzeitbeschäftigten eine **Versorgungszusage** in Form von Beiträgen an eine **Pensionskasse**, einen **Pensionsfonds** oder zu einer **Direktversicherung** erteilen. Dann bleiben Ihre Beiträge bis zu **jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (2009: 2.592 €). Der Steuerfreibetrag erhöht sich für ab 1.1.2005 eingeräumte Versorgungszusagen um **weitere 1.800 € jährlich**.

Beachten Sie unbedingt folgende Voraussetzungen:

- ⇒ Das bei Ihnen bestehende Dienstverhältnis muss das **1. Dienstverhältnis** Ihrer Teilzeitkraft sein. Das lassen Sie sich bei einer geringfügigen Beschäftigung schriftlich versichern.
- ⇒ Die Versorgungszusage muss eine **lebenslange monatliche Rente** oder einen **Auszahlungsplan mit Restverrentung** vorsehen. Versorgungszusagen mit Einmalkapitalauszahlung und zeitlich befristeten Leistungen sind nicht begünstigt.

Vorsicht: Bei der Sozialversicherung bleiben die steuerfreien Beiträge an Direktversicherungen und Pensionskassen nur bis zu **4 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung **beitragsfrei**. Bei höheren Zuwendungen gefährden Sie die Lohngrenze von 400 €!

2. Arbeitskleidung

Stellen Sie Ihren Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfen typische Arbeitskleidung zur beruflichen Nutzung zur Verfügung, führt dies nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Haben Ihre Mitarbeiter einen vertraglichen Anspruch auf Überlassung von Arbeitskleidung und **lösen Sie diesen Anspruch ab**, indem Sie Ihren Arbeitnehmern stattdessen eine Barvergütung gewähren, können Sie die Barvergütung unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei auszahlen.

3. Arbeitsmittel

Überlassen Sie Ihren Mitarbeitern leihweise während des Arbeitsverhältnisses Arbeitsmittel, wie z. B. Werkzeuge, Computer, Fachbücher usw., wird dies nicht dem Arbeitslohn zugerechnet.

Erstatten Sie Ihrem Teilzeitbeschäftigten Aufwendungen für die Anschaffung eigener Werkzeuge, können Sie diese Zahlungen steuerfrei lassen, soweit diese

- ⇒ die regelmäßigen Absetzungen für die Abnutzung der Werkzeuge,
- ⇒ die üblichen Betriebs- und Instandhaltungskosten für Werkzeuge sowie
- ⇒ die Kosten der Beförderung der Werkzeuge zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgelten.

4. Aufmerksamkeiten

Kleinere **Geschenke**, wie z. B. Blumen, Pralinen, Wein, Bücher, Musik-CD's usw., die Sie Ihrem Teilzeit- oder Aushilfsbeschäftigten oder dessen Angehörigen aus besonderem Anlass gewähren, z. B. Geburtstag, Hochzeit etc., werden als **Aufmerksamkeit** von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Wert der Sachzuwendung den Betrag von 40 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

5. Auslagenersatz

Tätigt Ihr Teilzeitbeschäftigter oder Ihre Aushilfe Ausgaben auf Ihre Rechnung, bleiben Ihre Zahlungen hierfür steuerfrei (siehe „Durchlaufende Gelder“).

6. Auslösungen

Benutzt Ihre Teilzeit- oder Aushilfskraft für eine berufliche Auswärtstätigkeit den eigenen Pkw, dürfen Sie ihr 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstatten.

Verpflegungsmehraufwendungen dürfen Sie bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit mit Pauschbeträgen steuerfrei erstatten (3-Monats-Frist beachten!).

| Abwesenheit von Wohnung und Arbeitsstätte | Pauschbetrag |
|---|--------------|
| mindestens 8 Stunden | 6 € |
| mindestens 14 Stunden | 12 € |
| 24 Stunden | 24 € |

7. Beihilfen

Unterstützungsleistungen, die Sie an einzelne Teilzeitbeschäftigte oder Aushilfen in Krankheits- oder Unglücksfällen bezahlen – sog. Notstandsbeihilfen –, können jährlich bis zu einem Betrag von **600 €** steuerfrei bleiben.

Die Steuerfreiheit setzt aber voraus, dass die Unterstützungen

- ⇒ aus einer mit Ihren Mitteln geschaffenen, aber von Ihnen unabhängigen und mit ausreichender Selbstständigkeit ausgestatteten Unterstützungskasse gewährt werden oder
- ⇒ vom Betriebsrat aus Mitteln, die Sie ihm zur Verfügung gestellt haben, ohne Ihren Einfluss gewährt werden oder
- ⇒ von Ihnen selbst nach Anhörung des Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter gewährt werden oder
- ⇒ von Ihnen nach einheitlichen Grundsätzen bewilligt werden, denen Betriebsrat oder andere Arbeitnehmervertreter zugestimmt haben.

Diese einschränkenden Voraussetzungen müssen Sie nicht beachten, wenn Sie **weniger als 5 Arbeitnehmer** beschäftigen.

Höhere Beträge als 600 € im Kalenderjahr sind nur steuerfrei, wenn Sie die Beihilfe aus Anlass eines besonderen Notfalls gewähren. Für die Frage, ob ein besonderer Notfall vorliegt, müssen Sie auch die Einkommensverhältnisse und den Familienstand des betroffenen Mitarbeiters berücksichtigen. Sind Sie im Zweifel, ob Sie einen solchen Notfall annehmen dürfen, empfiehlt sich eine Anrufungsauskunft an Ihr Betriebsstättenfinanzamt.

8. Betriebsveranstaltungen

Führen Sie für Ihre Mitarbeiter einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Aushilfen Betriebsveranstaltungen durch, gehören Ihre dafür getätigten Aufwendungen als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um übliche Betriebsveranstaltungen handelt und dass die Zuwendungen, die Sie bei diesen Veranstaltungen Ihren Arbeitnehmern machen, ebenfalls üblich sind.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter wie z. B.

- ⇒ Betriebsausflüge,
- ⇒ Weihnachtsfeiern,
- ⇒ Jubiläumsfeiern,
- ⇒ Jubilarfeiern,
- ⇒ Pensionärstreffen.

Bei einer Betriebsveranstaltung übliche Zuwendungen stellen insbesondere dar:

- ⇒ die Gewährung von Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- ⇒ die Übernahme der Fahrtkosten (z. B. Schiffsfahrt, Busfahrt, Bahnfahrt),
- ⇒ die Überlassung von Eintrittskarten für Museen, Sehenswürdigkeiten bzw. für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die z. B. beim Betriebsausflug besucht werden,
- ⇒ Ihre Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie z. B. für die Saalmiete, für Musik, für die Kegelbahn,

⇒ Geschenke, die Sie aus Anlass einer betrieblichen Weihnachtsfeier (Weihnachtspäckchen) übergeben. Die Finanzbehörden gehen davon aus, dass es sich noch um ein übliches Geschenk handelt, wenn Ihre Aufwendungen für ein Geschenk 40 € nicht übersteigen;

⇒ Tombola mit Sachpreisen bis zu 40 € je Gewinn (siehe „Verlosungen“).

Übersteigen Ihre üblichen Zuwendungen je teilnehmendem Arbeitnehmer **110 € je Veranstaltung**, müssen Sie die gesamten Aufwendungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandeln. **Der Betrag von 110 € ist ein Bruttobetrag (!) einschließlich der Umsatzsteuer.** Nehmen an der Veranstaltung auch nicht bei Ihnen beschäftigte Ehegatten oder andere Angehörige Ihrer Arbeitnehmer teil, so müssen Sie auch diese Zuwendungen Ihrem Arbeitnehmer zurechnen.

9. Computer

Sie brauchen keine steuerlichen Konsequenzen zu ziehen, wenn Sie Ihren Teilzeit- oder Aushilfskräften gestatten, den betrieblichen Personalcomputer auch privat zu nutzen. Dieser Vorteil ist ausdrücklich gesetzlich steuerfrei gestellt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der PC im Betrieb oder an einem Tele-Heimarbeitsplatz beim Mitarbeiter steht. Die Steuerfreiheit gilt auch für die von Ihren Mitarbeitern privat genutzten Laptops, das Zubehör und die Software.

Vorsicht! Nur die Nutzungsüberlassung, also nicht die Übereignung des Computers, ist steuerfrei.

10. Durchlaufende Gelder

Steuerfrei durchlaufende Gelder oder Auslagenersatz liegen vor, wenn Ihr Arbeitnehmer Ausgaben für Ihre Rechnung macht, wobei es gleichgültig ist, ob dies in Ihrem Namen oder im eigenen Namen geschieht. Weiter ist Voraussetzung, dass Sie mit ihm die Ausgaben im einzelnen abrechnen.

Um Auslagenersatz kann es sich z. B. handeln, wenn Sie dem Arbeitnehmer die Aufwendungen für die berufliche Nutzung des häuslichen Telefons ersetzen. Aber auch wenn der Arbeitnehmer unterwegs von Ihnen benötigte Ersatzteile oder andere betrieblich benötigte Gegenstände erwirbt, das Firmenfahrzeug betankt oder auf dem Weg zum Betrieb Briefmarken für Sie erwirbt und Sie ihm seine Auslagen auf Nachweis ersetzen, können Ihre hierfür geleisteten Zahlungen als Auslagenersatz steuerfrei bleiben.

11. Fahrgeldersatz

Ersetzen Sie Ihren Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfen deren Kosten für die Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr oder mit dem eigenen Auto, stellt Ihr Fahrgeldersatz steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie hierfür eine Pauschalversteuerung (Steuersatz 15 %) vornehmen. Dann zählen Ihre Zuwendungen nicht für die Lohngrenzen mit.

12. Freifahrtberechtigung

Überlässt ein Verkehrsunternehmen seinen eigenen Mitarbeitern Freifahrtberechtigungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so sind diese Sachbezüge steuerfrei.

13. Heimarbeiterzuschlag

Sind Ihre Teilzeitkräfte oder Aushilfen als Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 des Heimarbeitergesetzes) tätig, z. B. auch als Büroheimarbeiter wie Buchhalter, müssen Sie unter Umständen sog. Heimarbeiterzuschläge bezahlen. Die Heimarbeiterzuschläge dürfen Sie steuerfrei auszahlen,

- ⇒ wenn sie zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen (Miete, Heizung, Beleuchtung des Arbeitsraumes, Arbeitsgeräte, Zutaten usw.) bestimmt sind, und
- ⇒ soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen.

14. Kaskoversicherung

Haben Sie eine Dienstreise-Kaskoversicherung für das Fahrzeug Ihrer Teilzeitkraft abgeschlossen, führt Ihre Prämienzahlung **nicht** zum steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Das gilt allerdings nicht für eine private Fahrzeug-Vollversicherung.

15. Kassenverlustentschädigung

Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfen, die Sie im Kassen- oder Zählendienst beschäftigen, dürfen Sie bis zu 16 € monatlich als Kassenverlustentschädigung oder Mankogeld steuerfrei auszahlen.

16. Kindergarten

Weist Ihnen Ihr Teilzeitbeschäftigter die Kosten für die Kindergartenunterbringung seiner nicht schulpflichtigen Kinder nach, dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen hierfür steuerfreien Ersatz leisten.

17. Nebenberufliche Ausbilder usw.

Einnahmen für eine nebenberufliche Tätigkeit sind bei Ihren Teilzeitbeschäftigten unter folgenden Voraussetzungen bis zu 2.100 € jährlich steuerfrei.

Es muss sich um eine

- ⇒ nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher,
- ⇒ nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- ⇒ nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen handeln.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, erfolgen. Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Die Steuerfreiheit als Aufwandsentschädigung ist auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten auf jährlich 2.100 € beschränkt; übersteigende Beträge sind steuerpflichtig.

18. Nebenberufliches Ehrenamt

Personen, deren Vergütung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten nicht nach vorstehender Nr. 17 begünstigt sind, können Sie **jährlich 500 € steuerfrei** auszahlen. Auch hier ist Voraussetzung, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** für eine der genannten **begünstigten Körperschaften** handelt.

In Betracht kommen z. B. Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Gerätewarte eines Vereins oder Feuerwehrgerätewarte und Kirchendiener.

Wichtig: Sie dürfen den Freibetrag von 500 € **nicht zusätzlich** zum Freibetrag von 2.100 € berücksichtigen. Wenn die von Ihnen gezahlte Vergütung ganz oder teilweise unter die Steuerbefreiung bis zu 2.100 € fällt, scheiden die 500 € aus. Das Gleiche gilt, wenn die gezahlte Vergütung ganz oder teilweise als **Aufwandsentschädigung** aus einer **öffentlichen Kasse** steuerfrei bleibt.

19. Parkplatz

Überlassen Sie Ihren Teilzeitkräften oder Aushilfen eine Parkmöglichkeit zum Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit kostenlos oder verbilligt, so sieht dies das Finanzamt als Leistung im überwiegend betrieblichen Interesse bzw. als Leistung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an. Einen hieraus eventuell resultierenden Vorteil müssen Sie also **nicht** als Arbeitslohn erfassen. Dies gilt auch dann, wenn Sie solche Park- oder Einstellmöglichkeiten von einem Dritten anmieten und Ihren Mitarbeitern unentgeltlich überlassen.

Ersetzen Sie dagegen Ihren Teilzeit- oder Aushilfsmitarbeitern die von diesen in Vorleistung getragenen Parkgebühren für das Abstellen der Fahrzeuge während der Arbeitszeit, müssen Sie die Ersatzleistung in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn rechnen und bei den Lohngrenzen berücksichtigen.

Parkplatzgebühren, die bei Dienstreisen anfallen, können Sie als Reisekosten steuerfrei ersetzen.

20. Personalrabatte

Sie können Ihren Teilzeitmitarbeitern und Aushilfen steuerfreie Vorteile bis zu 1.080 € im Kalenderjahr auch dadurch einräumen, dass Sie Waren, die Sie produzieren oder mit denen Sie handeln, oder Dienstleistungen, die Sie am Markt anbieten, Ihren Mitarbeitern kostenlos oder mit einem Rabatt zukommen lassen.

Zu den von Ihnen vertriebenen oder hergestellten, an Ihre Mitarbeiter abgegebenen **Waren** können alle Wirtschaftsgüter gehören, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen (§ 90 BGB) behandelt werden. Nach Branchen unterschieden kommen **z. B.** in Betracht:

- ⇒ elektrischer Strom und Wärme bei Energieversorgungsunternehmen
- ⇒ Hastrunk im Brauereigewerbe
- ⇒ Freizigaretten in der Tabakindustrie
- ⇒ Auto beim Autohersteller oder -händler
- ⇒ Lebensmittel bei Bäckern und Metzgern
- ⇒ Essen im Gastronomiegewerbe
- ⇒ Fernsehgeräte beim Fernsehgerätehersteller oder -händler
- ⇒ gesamtes geführtes Sortiment im Kaufhaus oder Supermarkt

Dienstleistungen sind alle personellen Leistungen, die üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden. Nach Branchen unterschieden gehören dazu z. B.:

- ⇒ Beförderungsleistungen bei Verkehrsunternehmen
- ⇒ Beratung beim Rechtsanwalt oder Steuerberater
- ⇒ Werbung bei Werbeunternehmen oder Zeitungsverlagen
- ⇒ Datenverarbeitung bei Datenverarbeitungsunternehmen
- ⇒ Kontoführung im Bankgewerbe
- ⇒ Versicherungsschutz im Versicherungsgewerbe
- ⇒ Reiseleistungen bei Reiseveranstaltern
- ⇒ Überlassung von Wohnungen bei Wohnungsvermietungsunternehmen
- ⇒ Überlassung von möblierten Zimmern im Hotelgewerbe
- ⇒ Überlassung von Kraftfahrzeugen bei Pkw-Vermietungs- oder Pkw-Leasing-Unternehmen
- ⇒ Gewährung von Darlehen im Kreditgewerbe

21. Reisegepäckversicherung

Wenn Sie für Dienstreisen Ihres Arbeitnehmers die Prämie der Reisegepäckversicherung übernehmen, ist der Teil steuerfrei, der auf das Dienstreiserrisiko entfällt.

22. Sammelbeförderung

Sie können mehreren Teilzeitbeschäftigten und Aushilfen gemeinsam einen Pkw oder Kleinbus für deren Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen oder sie von einem Busunternehmen zur Arbeit befördern lassen. Der in dieser kostenlosen Fahrmöglichkeit liegende Vorteil ist dann steuerfrei, wenn die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz Ihrer Arbeitnehmer notwendig ist.

Von einer solchen betrieblichen Notwendigkeit dürfen Sie ausgehen, wenn

- ⇒ Ihre Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand zur Arbeit gelangen könnten,
- ⇒ Sie Ihre Teilzeit- oder Aushilfskräfte auf ständig wechselnden Tätigkeitsstätten, z. B. verschiedenen Baustellen oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebietes, einsetzen oder
- ⇒ wenn der Arbeitsablauf in Ihrem Betrieb die gleichzeitige Arbeitsaufnahme (z. B. bei Fließbandarbeit) Ihrer beförderten Mitarbeiter erfordert.

23. Schadensersatz

Steuerfreie Schadensersatzleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn Sie Schadensersatz auf Grund gesetzlicher Ansprüche aus §§ 823 ff., 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen schuldhafter und widerrechtlicher Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte, z. B. der Gesundheit oder des Eigentums Ihrer Teilzeit- oder Aushilfsmitarbeiter, erbringen müssen.

Aber Sie können auch z. B. wegen schuldhafter Verletzung Ihrer arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht verpflichtet sein, einen dem Arbeitnehmer entstandenen Schaden auszugleichen. Ein solcher Schadensausgleich führt dann nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, sofern er sich innerhalb des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs hält. Sie müssen also nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen prüfen,

- ⇒ ob nur ein geringes Verschulden Ihrerseits vorliegt,
- ⇒ inwieweit Ihren Arbeitnehmer ein Mitverschulden trifft und
- ⇒ wie hoch der Ihrem Arbeitnehmer tatsächlich entstandene Schaden ist.

24. Telefonkosten

Die Ihrer Teilzeitkraft für beruflich veranlasste Telefonate entstandenen **Gesprächsgebühren** können Sie steuerfrei ersetzen. **Auch die anteilige Grundgebühr** dürfen Sie steuerfrei erstatten.

25. Telekommunikationsgeräte

Die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte ist unabhängig vom Verhältnis beruflicher zu privater Nutzung steuerfrei. Das gilt auch für die Nutzung des Zubehörs (z. B. Computer). Auch die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons fällt hierunter.

26. Trinkgelder

Trinkgelder, die von einem Kunden gewährt werden und auf die Ihre Teilzeitkraft einen **Rechtsanspruch** hat, müssen Sie als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandeln (Bedienungsgeld in Gaststätte).

Freiwillige Trinkgelder (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) dürfen Sie steuerfrei belassen, gleichgültig, in welcher Höhe Sie gewährt werden.

27. Umzugskosten

Umzugskosten können Sie Ihrem Teilzeitmitarbeiter steuerfrei erstatten, wenn seine Verlegung der Wohnung beruflich veranlasst ist.

Berufliche Gründe sind z. B.

- ⇒ von Ihnen gefordertes Beziehen einer Dienstwohnung,
- ⇒ erstmaliger Arbeitsantritt oder Wechsel des Arbeitgebers,
- ⇒ Versetzung eines Mitarbeiters an einen anderen Ort, z. B. in eine andere Filiale,
- ⇒ Umzug in die Nähe des (neuen) Arbeitsplatzes – auch innerhalb einer Großstadt –, um so die Zeitspanne für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich zu vermindern (Fahrzeiterparnis täglich mindestens eine Stunde).

Sie können Umzugskosten ohne weiteres bis zur Höhe der Beträge steuerfrei erstatten, die ein Bundesbeamter bei Versetzung aus dienstlichen Gründen als steuerfreie Umzugskostenvergütung erhalten würde. Diese

Umzugskostenvergütung umfasst insbesondere:

- ⇒ die durch den Umzug **notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts** von der bisherigen zur neuen Wohnung;
- ⇒ die **Reisekosten** Ihres Mitarbeiters und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen für den Umzugstag. Auch für Reisen zum Suchen oder zur Besichtigung einer Wohnung können Sie Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgeld gewähren;
- ⇒ die Mietentschädigung bei gleichzeitiger Belastung Ihres Mitarbeiters durch Mietzahlung für die alte und die neue Wohnung. Hierzu zählt die Miete für die bisherige Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem Ihr Mitarbeiter das Mietverhältnis frühestens auflösen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass er für denselben Zeitraum auch bereits Miete für die neue Wohnung bezahlen muss;
- ⇒ die notwendigen ortsüblichen **Wohnungsvermittlungsgebühren** (z. B. Maklergebühren) zur Erlangung einer angemessenen Mietwohnung;
- ⇒ die **Beiträge zur Beschaffung von Kochherden, Öfen und Heizgeräten**, wenn diese Gegenstände in der bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt worden sind und deshalb für die neue Wohnung selbst beschafft werden müssen. Als angemessen gelten 75 % der Auslagen;
- ⇒ **umzugsbedingte Unterrichtskosten** (Nachhilfe) für ein Kind bis zu einem Höchstbetrag von 1.514 € (ab 1.1.2009) bzw. 1.584 € (ab 1.7.2009)
- ⇒ **Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen:**
 - 602 € (ab 1.1.2009) bzw. 628 € (ab 1.7.2009) bei ledigen Arbeitnehmern und
 - 1.204 € (ab 1.1.2009) bzw. 1.256 € (ab 1.7.2009) bei verheirateten Arbeitnehmern

Der Pauschbetrag erhöht sich für jedes haushaltszugehörige Kind Ihres Mitarbeiters um 265 € (ab 1.1.2009) bzw. 277 € (ab 1.7.2009).

28. Unfallschaden

Ersetzen Sie Ihren Teilzeitkräften die bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit entstandenen Unfallkosten, kann dies als Erstattung von Reisenebenkosten steuerfrei erfolgen. Steuerfrei sind jedoch **nicht** die auf Grund eines Unfalls anfallenden Mehrbeiträge zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

29. Unfallversicherung

Ihre Beiträge zur **gesetzlichen** Unfallversicherung sind steuerfrei. Bezüglich der Beiträge zur privaten Unfallversicherung gilt das Gleiche wie bei der Reisegepäckversicherung; das heißt, die Prämie zur Unfallversicherung ist für den Anteil steuerfrei, der auf das Dienstreiserrisiko entfällt.

30. Verlosungen

Führen Sie in Ihrem Betrieb Verlosungen durch, an denen nur Mitarbeiter teilnehmen dürfen, die sich hierfür durch besondere Leistungen qualifizieren mussten (z. B. Sicherheitswettbewerb, Verkaufswettbewerb u. ä.), müssen Sie die erzielten Gewinne in voller Höhe dem einzelnen Mitarbeiter als steuerpflichtigen Arbeitslohn zurechnen und bei geringfügig Beschäftigten auch für die Lohngrenzen ansetzen.

Führen Sie dagegen als einen Programmpunkt bei einer Betriebsveranstaltung eine Tombola durch, für die **alle Ihre Mitarbeiter**, ggf. auch alle Ihre Teilzeitbeschäftigten, Lose erhalten, können Ihre Zuwendungen steuerfrei bleiben, wenn Sie Folgendes beachten:

- ⇒ In der Tombola dürfen Sie keine **Einzelsachpreise** im Wert von mehr als 40 € verlosen. Teurere rechnen immer zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers, der den Sachpreis gewinnt. Sie können hierfür von einer besonderen Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % Gebrauch machen. Bei Ihren Teilzeitbeschäftigten müssen Sie die Gewinne dann bei der Berechnung der Lohngrenzen für die geringfügige Beschäftigung nicht berücksichtigen.
- ⇒ Übliche Sachgewinne – das sind solche mit einem Wert bis zu 40 € – können Sie als übliche Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung behandeln. Dabei spielt es keine Rolle, wenn ein Mitarbeiter zufällig mehrere Gewinne im Wert von 40 € erzielt hat. Den Wert der üblichen Tombolagewinne müssen Sie aber in die Ermittlung der Freigrenze von 110 € für die Betriebsveranstaltung einbeziehen (siehe „Betriebsveranstaltungen“).
- ⇒ Geldpreise, die bei einer betrieblichen Tombola zu gewinnen sind, müssen Sie immer zum steuerlichen Arbeitslohn rechnen.

31. Verzugszinsen

Haben Sie Ihrem Teilzeitmitarbeiter den Lohn verspätet ausgezahlt und müssen Sie ihm deshalb auch noch Verzugszinsen bezahlen, so ist Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer nur der von Ihnen geschuldete Lohn. Die Verzugszinsen müssen Sie **nicht** der Lohnsteuer unterwerfen; sie gehören bei Ihrem Teilzeitbeschäftigten zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

32. Werkzeuggeld

Steuerfreies Werkzeuggeld können Sie den Teilzeitbeschäftigten und Aushilfen bezahlen, die zur Ausführung ihrer Arbeit eigene Werkzeuge einsetzen müssen. Das Werkzeuggeld muss sich an den Kosten orientieren, die Ihren Mitarbeitern hierfür entstehen.

33. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Folgende Zuschläge dürfen Sie, bezogen auf den jeweiligen steuerpflichtigen Stundenlohn (Grundlohn), zusätzlich steuerfrei auszahlen:

- ⇒ 50 % für Sonntagsarbeit
- ⇒ 125 % für Arbeiten an Silvester ab 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen
- ⇒ 150 % für Arbeiten an Heiligabend ab 14 Uhr, an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen
- ⇒ 25 % für Nachtarbeit von 20–6 Uhr und 40 % von 0–4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

Der Grundlohn je Stunde ist steuerlich auf höchstens 50 € beschränkt.

Unabhängig von eventuell anders lautenden tarifvertraglichen Regelungen, denen Sie unterworfen sind, ist steuerrechtlich für alle Arbeitgeber – gleichgültig, zu welcher Branche sie gehören – geregelt, dass

- ⇒ Nachtarbeit die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr und
- ⇒ Sonntags- und Feiertagsarbeit die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages ist,
- ⇒ zu den gesetzlichen Feiertagen bundeseinheitlich auch der Oster- und der Pfingstsonntag gehören,
- ⇒ die Sonntags- und Feiertagsarbeit auf die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages ausgedehnt wird, wenn Ihr Mitarbeiter die Arbeit vor 0 Uhr des Folgetages aufgenommen hat.

Arbeiten Ihre Teilzeitkräfte oder Aushilfen an Sonntagen oder Feiertagen nachts, können Sie zusätzlich zu dem in Betracht kommenden steuerfreien Zuschlag für Sonntags- oder Feiertagsarbeit auch einen Zuschlag für Nachtarbeit steuerfrei gewähren.

In diesen Fällen erhöht sich der steuerliche Zuschlagsatz für Nachtarbeit um den Zuschlagsatz für Sonntags- und Feiertagsarbeit auch dann, wenn Sie z. B. nach Tarifvertrag nur eine Zuschlagsart bezahlen müssten.

In der **Sozialversicherung** gilt hier teilweise abweichendes Recht. So sind auch steuerfreie Zuschläge im Bereich der Unfallversicherung Arbeitsentgelt. Seit dem 1.7.2006 sind Entgelt im Sinne der anderen Sozialversicherungszweige auch steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, soweit das Entgelt, aus dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt.